

zieren, die in späteren Abrechnungszeiträumen in die Kosten eingehen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden.

(2) Im Abrechnungszeitraum empfangene Einnahmen, die sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit späterer Zeiträume beziehen, sind zum Bilanzstichtag als Einnahmen für künftige Abrechnungszeiträume nachzuweisen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden. Hiervon werden die Bestimmungen über das Verbot von Anzahlungen nicht berührt.

(3) Kosten sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag zeitlich abzugrenzen. Eine Abgrenzung von periodisch in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Mieten, Pachten, Energiekosten, Fernmeldegebühren u. ä.) kann entfallen.

(4) Noch nicht in Anspruch genommener Urlaubslohn bzw. Urlaubsvergütung braucht nicht abgegrenzt zu werden.

§35

(1) Verbindlichkeiten, die ihrem Grunde nach feststehen, für die aber noch nicht Rechnung gelegt ist, sind mindestens zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe nachzuweisen.

(2) Der Bewertung der Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe sind Verträge, sonstige Unterlagen und sorgfältige Schätzungen zugrunde zu legen.

(3) Sobald die endgültige Höhe der entsprechenden Verbindlichkeit feststeht, ist die Differenz zwischen der gebuchten und der tatsächlichen Höhe zu buchen.

(4) Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, soweit in Rechtsvorschriften keine Ausnahmen festgelegt sind.

Ordnungsmäßigkeit

§36

(1) Die Belege sind unverzüglich, spätestens nach Abschluß der zu beurkundenden Vorgänge, auszustellen.

(2) Die Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten müssen wahrheitsgetreu, übersichtlich, verständlich und leicht kontrollierbar sein sowie in dauerhafter Form vorgenommen werden.

(3) Belegangaben dürfen nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen haben das Änderungsdatum und die Unterschrift bzw. das Signum des Ändernden auszuweisen.

(4) Der Leiter des Betriebes hat festzulegen, welche Personen zur Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belegangaben und zur Zahlungsanweisung berechtigt sind.

(5) Es ist untersagt, betriebliche Mittel in Kassen, Depots oder Beständen anzulegen oder zu verwalten, die nicht in Rechnungsführung und Statistik nachgewiesen werden. Die Ausstellung fingierter Belege und Nachweise sowie das Führen fingierter Konten sind verboten.

(6) Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte müssen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist ständig im Betrieb verfügbar sein. Ein zeitweiliges Verbringen der Belege zum Zwecke der Aufbereitung bzw. Aufstellung der Abschlüsse in Buchungsstationen bzw. Buchstellen ist zulässig.

§37

Zur Gewährleistung eines exakten Ausweises und der Kontrolle des betrieblichen Vermögens sowie zur Aufstellung von wahrheitsgetreuen Bilanzen sind Inventuren gemäß den Grundsätzen der Anlage 3 durchzuführen.

§38

(1) Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte sind vollständig, übersichtlich und sicher bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

(2) Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

Dauernd sind aufzubewahren:

- die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung,
- Prüfungsberichte, Steuerbescheide,
- Gesamtübersichten.

Nachweise für die Rentenberechnung sind bis 2 Jahre nach Erreichen des Rentenalters des Beschäftigten aufzubewahren.

10 Jahre sind aufzubewahren:

- Konten und Journalé der Finanzrechnung,
- Aufbereitungsnachweise zu den Abschlußdokumenten einschließlich der Unterlagen über die Inventur,
- betriebliche Nomenklaturen über verwendete Symbole und Schlüssel.

5 Jahre sind die Belege der Finanzrechnung und der Grundmittelrechnung aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für Belege der nach 5 Jahren noch nicht realisierten Forderungen und Verbindlichkeiten endet mit dem Ablauf der Verjährungsfristen.

2 Jahre sind die übrigen Belege und Aufbereitungsnachweise aufzubewahren.

(3) Ergeben sich durch andere Rechtsvorschriften längere als im Abs. 2 festgelegte Aufbewahrungsfristen, so gelten die längeren Aufbewahrungsfristen.

(4) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des letzten auf dem Beleg erfaßten Vorganges folgt.

(5) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein Rechtsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Berichterstattung

§39

Die jährlich durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Anforderungen an die staatliche Berichterstattung der Betriebe sind durch eine ordnungsgemäße Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik zu gewährleisten.

§40

Die Regelungen dieser Anordnung stellen Mindestanforderungen an die Betriebe dar. Stellen die Betriebe aus Gründen der Verbesserung der Leitungstätigkeit von sich aus höhere Anforderungen an die betriebliche Rechnungsführung und Statistik, haben sie — auch auf Teilgebieten — die entsprechenden Rechtsvorschriften der volkseigenen Betriebe anzuwenden.

§41

Ergeben sich durch die Veränderungen in der Bewertung der materiellen Umlaufmittel erhebliche Auswirkungen auf den Gewinn, kann der Betrieb bzw. Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, festlegen, die Bewertungsdifferenz innerhalb von 3 Jahren in gleichen Teilbeträgen als Kosten zu verrechnen.

§42

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung der Industrie und Bauindustrie (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 15. Mai 1969 über die Einbeziehung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 629 des Gesetzblattes),